

Paper-ID: VGI_192510



Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilungen für Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen Österreichs

Eduard Doležal ¹

¹ Hofrat, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in Wien

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **23** (4), S. 74–77

1925

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_192510,  
  Title = {Staatspr{\u}fungsordnung f{\u}r die Unterabteilungen f{\u}r  
    Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen {\u}sterreichs},  
  Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
  Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {74--77},  
  Number = {4},  
  Year = {1925},  
  Volume = {23}  
}
```



suchsarbeiten, dem Wiener Vertreter des Triumphatorwerkes, Herrn Karl K o z i c h, für seine rege fachmännische Betätigung bei der Erprobung der Duplex und schließlich dem Triumphatorwerke in Mölkau bei Leipzig für die bereitwillige Beistellung einer Doppelmaschine zu Versuchszwecken und für das verständnisvolle Eingehen auf meine mannigfachen Wünsche und Vorschläge hinsichtlich der Ausstattung der Duplex für diesen Sonderzweck meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilungen für Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen Österreichs.

Der Bundesminister für Unterricht Dr. S c h n e i d e r hat die von den Technischen Hochschulen in Graz und Wien ausgearbeitete Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilungen für Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen Österreichs genehmigt; sie wurde in der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Juni 1925 erlassen und in dem am 11. Juli 1925 ausgegebenen 51. Stück des Bundesgesetzblattes, B.-G.-Bl. Nr. 211, kundgemacht.

In Ergänzung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen (Ministerialverordnung vom 24. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 59, mit den hiezu ergangenen Ministerialverordnungen vom 8. August 1921, B.-G.-Bl. Nr. 451, beziehungsweise 2. März 1924, B.-G.-Bl. Nr. 77, vom 16. November 1923, B.-G.-Bl. Nr. 592, und vom 16. Mai 1925, B.-G.-Bl. Nr. 182) werden hinsichtlich der Staatsprüfungen an der neuerrichteten Unterabteilung für Vermessungswesen an den Technischen Hochschulen folgende besondere Bestimmungen getroffen:

§ 1. Zum Nachweise der an den Technischen Hochschulen erworbenen, wissenschaftlich-technischen Berufsausbildung im Vermessungswesen werden zwei Staatsprüfungen abgehalten, und zwar:

- a) die erste oder allgemeine Staatsprüfung und
- b) die zweite Staatsprüfung oder Fachprüfung.

§ 2. Bei der ersten Staatsprüfung fungieren als ordentliche Examinatoren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten und Supplenten jener Fächer, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung der ersten Staatsprüfung obliegt dem Dekan jener Abteilung, welcher die Unterabteilung für Vermessungswesen angegliedert ist, und bei dessen Verhinderung seinem Vorgänger im Amte. Im Falle der Verhinderung beider hat das dienstälteste anwesende Mitglied der Prüfungskommission die Leitung der Prüfung zu übernehmen.

Zur Abhaltung der zweiten Staatsprüfung bestellt der Bundesminister für Unterricht am Sitze der betreffenden Technischen Hochschule über Vorschlag des Professorenkollegiums eine besondere Prüfungskommission.

§ 3. Die Prüfungsgegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind: Mathematik I und II, Darstellende Geometrie, Physik (Optik und physikalische Mechanik), Enzyklopädie der Land- und Forstwirtschaft.

§ 4. Um Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Kandidat beim zuständigen Dekan (§ 2) unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Reifezeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument.
2. Das Meldungsbuch beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an einer Technischen Hochschule oder einer ihr gleichgehaltenen Anstalt als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der Staatsprüfung geforderten Lehrfächer frequentiert hat.

3. Die Zeugnisse über die wenigstens mit genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen:

- Einführung in die Geodäsie (Kartenkunde *),
- Einführung in das Geodätische Rechnen,
- Geodätisches Zeichnen I,
- Geologie I,
- Landschaftszeichnen,
- Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- Volkswirtschaftslehre und Finanzwirtschaft.

4. Die Bescheinigung über die an der Kasse der Technischen Hochschule erlegte Prüfungstaxe.

§ 5. Bei der ersten Staatsprüfung ist den Kandidaten die Prüfung aus jenen Gegenständen zu erlassen, aus welchen sie Einzelprüfungen als ordentliche Hörer einer österreichischen Technischen Hochschule mit mindestens gutem Erfolg abgelegt haben. Vermag ein Kandidat einen mindestens guten Erfolg aus allen Prüfungsgegenständen der ersten Staatsprüfung durch solche Einzelprüfungszeugnisse nachzuweisen, so entfällt die Ablegung der ersten Staatsprüfung und es ist dem Kandidaten das Staatsprüfungszeugnis auszustellen.

Diese Befreiung von der kommissionellen Prüfung tritt auch dann ein, wenn der Kandidat aus einem einzigen Gegenstand einen bloß genügenden, aus allen übrigen Prüfungsgegenständen aber einen mindestens guten Erfolg durch Einzelprüfungszeugnisse nachzuweisen vermag.

§ 6. Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) sind: Niedere Geodäsie, einschließlich angewandte Geodäsie, Topographie und Photogrammetrie,

- Technik des Katasterwesens,
- Höhere Geodäsie, Sphärische Astronomie und Kartographie,
- Gesetze über öffentliche Bücher, über Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sowie über agrarische Operationen und
- Vorschriften, betreffend das Katasterlaborat und dessen Evidenzhaltung.

§ 7. Um die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung hat der Kandidat bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene erste (allgemeine) Staatsprüfung an der Unterabteilung für Vermessungswesen.

2. Das Meldungsbuch beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat:
 - a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch wenigstens zwei Semester als ordentlicher Hörer der Unterabteilung für Vermessungswesen inskribiert war;
 - b) alle für die Staatsprüfung (§ 6) vorgeschriebenen Disziplinen in anrechenbarer Weise frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen teilgenommen hat.

*) Soweit dieser Gegenstand als selbständiges Fach an der betreffenden Hochschule gelehrt wird.

3. Die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen, und zwar im Umfange des Studienplanes der Unterabteilung für Vermessungswesen:

Geodätisches Zeichnen II,
 Geodätisches Seminar,
 Reproduktion von Plänen und Karten *),
 Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaften,
 Enzyklopädie des Städtebaues (einschließlich der bezüglichen Baugesetzgebung),
 Enzyklopädie des Meliorationswesens und agrarische Operationen,
 Land- und forstwirtschaftliche Taxationslehre *) und Eisenbahngesetz-
 kunde.

4. Die Bescheinigung über die an der Kassa der Technischen Hochschule erlegte Prüfungstaxe.

Wenn ein Studierender vor gelungener erster Staatsprüfung Vorlesungen oder Übungen besucht hat, welche nach dem Studienplane der Unterabteilung für Vermessungswesen in ein höheres als das vierte Semester fallen, so können ihm solche für die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung nur dann angerechnet werden, wenn er spätestens im fünften Semester die erste Staatsprüfung bestanden hat.

Es können jedoch auch vor erfolgreicher Ablegung der ersten Staatsprüfung die Vorlesungen und Übungen aus nachstehenden Gegenständen anrechenbar inskribiert werden:

Reproduktion von Plänen und Karten,
 Land- und forstwirtschaftliche Taxationslehre,
 Enzyklopädie des Städtebaues (einschließlich der bezüglichen Baugesetzgebung),
 Enzyklopädie des Meliorationswesens und agrarische Operationen.

§ 8. Die Fachprüfung (zweite Staatsprüfung) zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung, welche in der Regel im vollen Umfange abzulegen ist, erstreckt sich auf:

Niedere Geodäsie, einschließlich angewandte Geodäsie, Topographie und Photogrammetrie,
 Technik des Katasterwesens,
 Höhere Geodäsie, Sphärische Astronomie und Kartographie.

Sie umfaßt Elaborate, welche entweder die Durchführung selbständiger Beobachtungen und Messungen auf dem Felde oder im Observatorium erfordern oder aber keine besonderen bei der Prüfung vorzunehmenden Messungen voraussetzen.

Sämtliche Prüfungsaufgaben werden über Vorschlag der Fachprüfer von der Kommission festgesetzt; ihre Bearbeitung, deren schriftlicher Teil unter Klausur erfolgt, geschieht unter Aufsicht der Fachprüfer oder deren Vertreter.

Die Dauer der praktischen Prüfung soll sich auf nicht mehr als sechs Tage erstrecken.

Auf die bestandene praktische Prüfung folgt mit einer Zwischenzeit von zwei bis vier Wochen die theoretische Prüfung; sie wird mündlich vor der Kommission abgelegt.

Für jene Kandidaten, die aus allen Prüfungsgegenständen (§ 6), einschließlich aller Übungen, Einzelprüfungszeugnisse mindestens mit der Note „gut“ vorlegen und die praktische Prüfung bestanden haben, kann von der Prüfungs-

*) Soweit dieser Gegenstand als selbständiges Fach an der betreffenden Hochschule gelehrt wird.

kommission die mündliche Prüfung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der praktischen Prüfung und der bei den Einzelprüfungen erzielten Erfolge bis auf drei Gegenstände reduziert werden, welche den Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der theoretischen Prüfung bekanntzugeben sind.

In allen übrigen Fällen sowie beim Fehlen eines der geforderten Erfolgsnachweise wird die mündliche Prüfung auf alle in § 6 angeführten Prüfungsgegenstände erstreckt.

§ 9. In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders geregelten Punkten gelten die jeweiligen allgemeinen Vorschriften über die Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den Technischen Hochschulen.

§ 10. Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Absolventen des ehemaligen Kurses zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den Technischen Hochschulen, welche die Staatsprüfung an diesem Kurse nach der Ministerialverordnung vom 4. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 224, bestanden haben, werden zur Ablegung der Staatsprüfungen an der Unterabteilung für Vermessungswesen unter der Bedingung zugelassen, daß sie nach mindestens einjährigem Besuche der Unterabteilung für Vermessungswesen als ordentliche Hörer die Einzelprüfungen aus jenen Gegenständen, die in dem Studienplane des Kurses entweder gar nicht oder in wesentlich geringerem Umfange vorgeschrieben waren, als in jenem der Unterabteilung für Vermessungswesen ordnungsgemäß ablegen.

Die Bedingung des § 7, Punkt 2, a, gilt für diese Kandidaten nicht.

Es bleibt den Prüfungskommissionen überlassen, in berücksichtigungswürdigen Fällen solchen Kandidaten einzelne Erleichterungen bei Ablegung der beiden Staatsprüfungen zuzugestehen.

Staatsprüfungen nach der Ministerialverordnung vom 4. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 224, werden nur mehr bis längstens Juli 1927 abgehalten. Mit diesem Zeitpunkte wird die betreffende Prüfungskommission aufgelöst. D.

Literaturbericht.

1. Bücherbesprechungen.

Bibliotheks-Nr. 666. Dr. Ernst N i s c h e r, Regierungsrat, Vorstand der Kartenabteilung im Kriegsarchiv zu Wien: *Österreichische Kartographen: ihr Leben, Lehren und Wirken*. Mit neun Bildnissen im Text und 14 Kartenausschnitten auf Tafeln (S. 192, 8). Aus „L a n d k a r t e“, Fachbücherei für jedermann in Länderaufnahme und Kartenwesen, herausgegeben von Dr. Karl P e u c k e r, Dozent an der Hochschule für Welt-handel in Wien. — *Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst* (vorm. Österr. Schulbuchverlag), Wien 1925, Preis: brosch. S. 6.50, geb. S. 7.20.

N i s c h e r bietet in vorliegender Arbeit einen verdienstvollen Beitrag zur Geschichte der Kartographie Österreichs; er hat den in verschiedenen Publikationen verstreuten und schwer zugänglichen Stoff zusammengesucht, gesichtet und zu einem geschlossenen Ganzen schön abgerundet; er hat das reiche, in Akten, Berichten usw. des Kriegsarchives deponierte Materiale insbesondere dazu benützt, von den bereits bekannten Kartographen neue Daten und über eine Reihe von Militärgeographen zum ersten Male im Zusammenhange eine Fülle des Interessanten zu bringen. N i s c h e r schildert den Lebenslauf: Leben, Lehren und Wirken der bedeutendsten österreichischen Kartographen, zeigt, was sie an Kartenwerken geschaffen haben, und welche Lehren und Erfahrungen ihre Arbeiten bieten.